

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Engelade in Seesen

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 23. November 2022 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 23. November 2022 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber) und als mehrstellige Gräber (Wahlgräber); Urnenstellen sind einstellige (Reihenstellen) oder mehrstellige (Wahlstellen). Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5
Gebühren

I. Grabgebühren

1.		
a)	Reihengrabstellen (§ 13)	1250,-€
b)	Reihengrabstellen für Kinder unter 6 Jahren (§ 13)	0,-€
c)	Reihengrabstellen mit Rasenpflege (§ 14)	1800,-€
d)	Wahlgrabstellen (§ 15) je Grabstelle des Wahlgrabes	1250,-€
	<p>Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegenden Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beisetzungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beigesetzten gebührenpflichtig verlängert werden.</p>	
e)	Urnenreihengrabstellen (§ 16)	1250,-€
f)	Urnenreihengrabstellen mit Rasenpflege (§ 17)	1500,-€
g)	Urnengemeinschaftsstelle mit Rasenpflege (§ 17a) mit Erstellung und Anbringung der Namensplakette	1750,-€
2.		
	Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Grab- oder Urnenstelle	450,-€
3.		
	Verlängerung der Nutzungsdauer von Reihen-, Urnen- und Wahlgräbern zur Angleichung an die Ruhefrist bei Nachbelegung und bei Verlängerung über 30 Jahre hinaus: je Jahr - und Grabstelle	50,-€

II. Beerdigungsgebühren

1.		
	für Ausheben, Zuwerfen und Anhängeln eines Grabes jedoch ohne Bedecken mit Grastorf oder Bepflanzung	
a)	Erdgrab	wird vom Bestatter über eine Fremdfirma veranlasst
b)	Urnenbeisetzung	350,-€
2.		
	Benutzung der Friedhofskapelle	200,-€

III. Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr aus Anlass einer Bestattung	100,-€
2. Genehmigung der Errichtung eines Grabdenkmals für alle Grabarten	50,-€
3. Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden	150,-€

IV. Sonstige Gebühren

1. für jährliche Überprüfung der Sicherheit von stehenden Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen	0,-€
2. Gebühr bei vorzeitiger Einebnung für die Übernahme der Pflege durch die Friedhofsverwaltung je Jahr - und Grabstelle	50,-€

§ 6

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

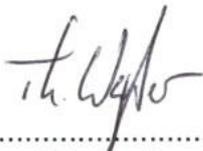
§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Engelade, den 23. November 2022

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Engelade in Seesen
Kirchenvorstand


.....
Pfarrer/in




.....
Kirchenverordnete/r

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Stadt Seesen gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Seesen den 12.01.2023


.....
~~(Ober-)Bürgermeister~~
Städt. Baudirektor



~~(Samt-)Gemeinde-(Ober-)
Staddirektor~~

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 27. FEB. 2023

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt



i.A. 
Schlepp